

## **Satzung**

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz - KSVG – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 G Nr. 1895 zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland vom vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat Wadgassen am ..... folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wadgassen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser durch die Gemeindewerke Wadgassen GmbH.
- (2) Die Widmung der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, derer sich die Gemeindewerke Wadgassen GmbH zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 bedient.

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer/in**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde Wadgassen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss - und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wadgassen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss - und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung (Straßenleitung) erschlossen werden. Die Grundstücks-

eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss - und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer bebauter oder in der Bebauung befindlicher Grundstücke sowie solcher Grundstücke, auf denen nicht nur ausnahmsweise Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen so ist jedes Gebäude, ggf. durch Sammelanschluss, anzuschließen.
- (2) Bei Neu - und Umbauten muss der Anschluss, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Bisher nicht angeschlossene bebaute Grundstücke sind, nachdem der/die Grundstückseigentümer/innen schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, anzuschließen.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Die Gemeinde Wadgassen kann auf Antrag von der Anschlusspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls den/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wadgassen einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht oder nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Wadgassen räumen dem/der Grundstückseigentümer/in darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies der Gemeinde Wadgassen wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wadgassen einzureichen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde Wadgassen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage setzt neben der wasserrechtlichen Genehmigung eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraus. Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

## **§ 8**

### **Einstellung der Versorgung**

Die Gemeindewerke Wadgassen GmbH ist über die Regelungen der AVBWasserV und des Wasserliefervertrages hinaus berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren, oder
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wadgassen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 9**

### **Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen**

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im Einzelnen gelten

- die privatrechtliche Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684) in der jeweils geltenden Fassung,

- die jeweiligen zur AVBWasserV gehörenden öffentlich bekanntgegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Gemeindewerke Wadgassen GmbH und
- die jeweils zur AVBWasserV gehörenden gültigen Bestimmungen der Gemeindewerke Wadgassen GmbH über Hausanschlusskosten - und sonstige Kosten - Vertragsbedingungen.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich ist, gilt das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Wadgassen in der Fassung vom 21.07.2003 außer Kraft.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 06.02.2018

Sebastian Greiber, Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 06.02.2018

Veröffentlicht am 17.05.2018

in Kraft mit Wirkung vom 17.05.2018